



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte(r):

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch den Polizeipräsidenten in Berlin
Justitiariat,
Keibelstraße 36, 10178 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Richterin Fertig
als Einzelrichterin

am 6. Mai 2016 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der noch einzulegenden Widersprüche gegen
Ziff. 2 der beiden Auflagenbescheide vom 4.5.2016 wird wiederhergestellt. Im
Übrigen wird der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abge-
lehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen versammlungsrechtliche Auflagen.

Am 8.4.2016 meldete der Vorsitzende des Berliner Landesverbandes der Antragstellerin, Herr B_____, für den 15.4.2016, 22.4.2016, 29.4.2016 und 6.5.2016, jeweils von 17.00 bis 18.30 Uhr für den Platz vor der türkischen Botschaft, Tiergartenstraße 19 in Berlin, eine Versammlung zum Thema „Keine Macht dem Erdowahn – Freiheit statt Erdogan“ an. Bei den Versammlungen sollte das Lied „Erdowie, Erdowo, Erdogan“ aufgeführt und Reden in deutscher und türkischer Sprache abgehalten werden. Bei der Versammlung am 22.4.2016 mit ca. 20 Teilnehmern äußerte Herr K_____ in seiner Rede:

„Wenn Böhmermann sagt, dass Erdogan am liebsten Minderheiten unterdrückt, Kurden tritt und Christen haut... Erdogan tritt ... sagt, Kurden tritt und Christen haut...“ (vgl. https://www.youtube.com/watch?v=UkUCcb-_OSg, ab Min. 1:35, abgerufen am 5.5.2016).

Daraufhin wurde die Kundgebung durch den Einsatzleiter der Polizei unterbrochen und Herr K_____ aufgefordert, die Versammlung fortzuführen ohne das Gedicht „Schmähkritik“ von Jan Böhmermann in Teilen oder in Gänze zu zitieren. Im weiteren Verlauf seiner Rede äußerte Herr K_____:

„Wenn Böhmermann sagt, sein Kopf so leer wie seine Eier, der Star auf jeder Gangbang-Feier...“ (vgl. https://www.youtube.com/watch?v=UkUCcb-_OSg, ab Min. 4:05, abgerufen am 5.5.2016).

Die Versammlung wurde daraufhin durch die Polizei aufgelöst. Für die Versammlung am 29.4.2016 untersagte der Antragsgegner mit Auflagenbescheid vom 27.4.2016 das öffentliche Zeigen oder Rezitieren des Gedichts „Schmähkritik“ von Jan Böhmermann oder einzelner Textpassagen hieraus mit Ausnahme der bloßen Nennung des Namens „Schmähkritik“.

Am 3.5.2016 meldete Frau L_____ eine Versammlung zum Thema „Menschenrechte sind nicht verhandelbar! Gegen den Flüchtlingsdeal mit der Türkei. Gegen Zensur der Meinungs- und Pressefreiheit“ für den 6.5.2016 von 17.00 bis 19.00 Uhr vor der türkischen Botschaft in Berlin, Tiergartenstraße 19-21 an.

Mit Bescheiden vom 4.5.2016 machte der Antragsgegner die Durchführung beider Versammlungen von der Einhaltung folgender Auflagen abhängig:

1. Das öffentliche Zeigen oder Rezitieren des Gedichts „Schmähkritik“ von Jan Böhmermann oder einzelner Textpassagen daraus wird untersagt. Ausgenommen hiervon ist die bloße Namensnennung des Titels „Schmähkritik“. Diese bleibt in Wort oder Schrift im Rahmen Ihres Aufzuges ausdrücklich erlaubt.
2. Die Durchführung Ihrer Versammlung an der ursprünglich angemeldeten Örtlichkeit gegenüber dem Grundstück der Türkischen Botschaft in der Tiergartenstraße 19-21 wird untersagt. Die Kundgebung ist stattdessen in der Tiergartenstraße gegenüber der Staufenbergstraße durchzuführen.

In den Bescheidbegründungen wird ausgeführt, der Anmelder und Versammlungsleiter Herr K_____ sei vor und während der Kundgebung am 22.4.2016 durch die Polizeikräfte vor Ort beauftragt worden, ein vollständiges oder teilweises Rezitieren des Gedichts „Schmähkritik“ von Jan Böhmermann zu unterlassen. Gleichwohl habe Herr K_____ danach erneut aus diesem Gedicht zitiert. Auch bei der Versammlung am 29.4.2016 habe Herr K_____ entgegen der mit Bescheid vom 27.4.2016 erteilten Auflage einen Passus aus diesem Gedicht in seiner Rede wiedergegeben. Das genannte Gedicht und einzelne Textpassagen daraus seien geeignet, den Anfangsverdacht einer Straftat nach § 103 StGB zu begründen. Außerdem hätten die Formulierungen einen grob ehrverletzenden Charakter und erfüllten damit auch den allgemeinen Beleidigungstatbestand des § 185 StGB. Die Verlegung des Versammlungsortes außerhalb des Bereiches der akustischen Wahrnehmbarkeit der türkischen Botschaft sei notwendig, da auf diese Weise die Verwirklichung weiterer Straftaten gemäß § 103 und § 185 StGB voraussichtlich nicht zu besorgen sei. Botschaften ausländischer Staaten seien nach Art. 22 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Vertretungen besonders zu schützen. Die von Frau F_____ angemeldete Versammlung sei als Ersatzanmeldung für die beauftragte Versammlung des ursprünglichen Anmelders anzusehen und daher gleichermaßen zu beauftragen.

Weiterhin ordnete der Antragsgegner jeweils die sofortige Vollziehung der Bescheide mit der Begründung an, die Durchführung der Versammlung würde zu einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen. Der Ausgang eines eventuellen Rechtsstreites könne nicht abgewartet werden.

Am 4.5.2016 hat die Antragstellerin einen Eilrechtsschutzantrag beim Verwaltungsgericht gestellt.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung der noch einzulegenden Widersprüche gegen die beiden Auflagenbescheide vom 4.5.2016 wiederherzustellen.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,

den Antrag abzulehnen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang des Antragsgegners verwiesen.

II.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung hat im tenorierten Umfang Erfolg, da er zulässig und zum Teil begründet ist.

1. Der Antrag war dabei – zugunsten der Antragstellerin – dahingehend auszulegen, dass dieser sich gegen die Herrn K_____ und Frau F_____ jeweils erteilten, der Antragstellerin zum Zeitpunkt der Antragstellung offensichtlich noch nicht zugegangenen Auflagenbescheide vom 4.5.2016 richtet. Der Herr K_____ erteilte Auflagenbescheid vom 27.4.2016, auf den sich der Antrag dem Wortlaut nach bezieht, betraf lediglich die Versammlung am 29.4.2016 und hat sich damit bereits erledigt. Auch die Versammlungsanmeldung durch Frau F_____ erfolgte ausweislich des Anmeldeformulars für den Berliner Landesverband der Antragstellerin, so dass anzunehmen ist, dass der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes sich auch auf diesen beziehen soll. Da die Versammlungsanmeldung nicht von Frau F_____ als Privatperson, sondern als Vertreterin der Antragstellerin vorgenommen und ihr als solche auch der Auflagenbescheid vom 4.5.2016 erteilt wurde, ist die Antragstellerin insofern auch antragsbefugt.

Der Zulässigkeit des Antrages steht ferner nicht entgegen, dass gegen die Bescheide vom 4.5.2016 bisher kein Widerspruch eingelegt wurde. Wie sich aus der Antragschrift ergibt, waren die Auflagenbescheide der Antragstellerin zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht zugestellt worden. Insofern ist maßgeblich darauf abzustellen, dass die Bescheide noch nicht bestandskräftig sind und eine wirksame Widerspruchseinlegung deshalb noch möglich ist (W.-R. Schenke in: Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 80, Rn. 139 m. w. N). Die Antragstellerin hat die Widersprü-

che entsprechend der Tenorierung unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Versammlung einzulegen.

2. Der Antrag ist unbegründet, soweit er sich gegen das Verbot wendet, das Gedicht „Schmähekritik“ ganz oder passagenweise zu zitieren (Ziff. 1 der Auflagenbescheide). Im Übrigen, d.h. hinsichtlich der Verlegung des Versammlungsortes (Ziff. 2 der Auflagenbescheide) ist der Antrag jedoch begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (-VwGO-) kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wiederherstellen. Bei dieser Entscheidung hat es entsprechend § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung gegen das Interesse des Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung abzuwägen. Dabei sind insbesondere die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs zu berücksichtigen.

Vorliegend werden die Rechtsbehelfe gegen die Auflagenbescheide vom 4.5.2016 nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur möglichen und allein gebotenen summarischen Prüfung voraussichtlich im dargestellten Umfang Erfolg haben. Rechtsgrundlage der streitigen Auflagenbescheide ist § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (-VersG-). Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der in § 15 Abs. 1 VersG aufgeführte Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Auflagen sind nur bei einer unmittelbaren Gefährdung statthaft. Erforderlich ist im konkreten Fall jeweils eine Gefahrenprognose, die zwar stets ein Wahrscheinlichkeitsurteil enthält, deren Grundlagen aber ausgewiesen werden müssen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.5.1985 – 1 BvR 233, 341/81, NJW 1985, 2395). Das Gesetz bestimmt deshalb, dass die Gefahrenprognose auf den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen beruhen muss, also auf Tatsachen, Sachverhalten und sonstigen Einzelheiten; ein bloßer Verdacht oder Vermutungen sind dafür nicht ausreichend (Beschluss der Kammer vom 14.9.2011 – 1 L 302/11, BeckRS 2011, 54116).

a) Nach dieser Maßgabe ist das Verbot, das Gedicht „Schmähekritik“ von Jan Böhermann mit Ausnahme des Titels ganz oder passagenweise öffentlich zu zeigen oder zu rezitieren, voraussichtlich rechtmäßig.

aa) Die hier in Rede stehenden Beschränkungen des Inhalts und der Form einer Meinungsäußerung betreffen primär den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (-GG-). Ihre Rechtfertigung finden sie, auch wenn die Äußerung in einer oder durch eine Versammlung erfolgt, allein in den Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5.9.2003 - 1 BvQ 32/03, NVwZ 2004, 90; BVerfG, Beschluss vom 13.4.1994 – 1 BvR 23/94, BVerfGE 90, 241). Eine inhaltliche Begrenzung von Meinungsäußerungen erfolgt danach nur nach den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre (Art. 5 Abs. 2 GG). Bei Meinungsäußerungen, die als Formalbeleidigung oder Schmähung anzusehen sind, geht der Persönlichkeitsschutz der Meinungsfreiheit regelmäßig vor (BVerfG, Beschluss vom 13.4.1994 – 1 BvR 23/94, BVerfGE 90, 241). Unzulässig sind damit Beleidigungen i.S.d. § 185 Strafgesetzbuch (-StGB-, vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.3.2007 - 1 BvR 232/04, juris Rn. 24 m. w. N.). Unter einer Beleidigung i.S.d. § 185 StGB ist die Kundgabe von Nichtachtung oder Missachtung gegenüber einem anderen in der Weise zu verstehen, dass dem Betroffenen - sei es durch Äußerung eines herabsetzenden Werturteils unmittelbar diesem gegenüber, sei es durch Äußerung eines solchen in Bezug auf diesen einer dritten Person gegenüber - der ethische, personale und soziale Geltungswert ganz oder teilweise abgesprochen und dadurch dessen grundsätzlich uneingeschränkter Ehr- und Achtungsanspruch verletzt oder gefährdet wird (BGH, Urteil vom 15.3.1989 - 2 StR 662/88, juris Rn. 15). Ob eine Äußerung beleidigenden Inhalt hat, ist allein nach deren durch Auslegung zu ermittelnden objektiven Sinngehalt zu bestimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, welche äußeren und nach außen erkennbar gewordenen inneren Umstände das Geschehen maßgeblich prägen, insbesondere sind die Anschauungen und sprachlichen Gebräuche der Beteiligten, die sprachliche und gesellschaftliche Ebene sowie die konkrete Situation, in der die Äußerung getätigt wurde, einzubeziehen. Maßstab für die vorzunehmende Auslegung ist, wie ein alle prägenden Umstände kennender unbefangener Dritter die Äußerung versteht. Auf die subjektive Sicht und Bewertung des Adressaten sowie auf nach außen nicht hervorgetretene Vorstellungen, Absichten und Motive des sich Äußernden kommt es nicht an (BGH, Urteil vom 18.2.1964 - 1 StR 572/63, juris Rn. 5).

Vorliegend besteht Grund zur Sorge, dass bei der geplanten Versammlung am 6.5.2016 durch eine vollständige oder teilweise Wiedergabe des Gedichtes der Straftatbestand der Beleidigung gemäß § 185 StGB verwirklicht wird; eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit i.S.d. § 15 Abs. 1 VersG ist damit gegeben. Das Gedicht „Schmähkritik“ von Jan Böhmermann als solches erfüllt nach den dargestell-

ten Grundsätzen unzweifelhaft den Tatbestand einer Beleidigung i.S.d. § 185 StGB, da es sich als Aneinanderreihung abwertender Verunglimpfungen des türkischen Staatspräsidenten darstellt (vgl. Beschluss der Kammer vom 14.4.2016 – VG 1 L 268.16). Insbesondere erscheint es auch nicht möglich, Passagen mit eigenständigem Sinn- und Aussagegehalt zu identifizieren, die keine beleidigenden Inhalte aufweisen. Ob und gegebenenfalls welche Strophenfragmente oder bloße Wortfolgen unter Auslassung persönlicher Schmähungen hiervon auszunehmen sind und welche anderen (ggf. nonverbalen) Auseinandersetzungsformen als vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst anzusehen sind, bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung. Es ist nicht Sache des Gerichts, einen abstrakten Katalog noch zulässiger Äußerungen in Bezug auf das Gedicht „Schmähekritik“ zu formulieren. Die Antragstellerin hat weder gegenüber der Versammlungsbehörde noch im hiesigen Verfahren konkret dargelegt, in welcher Weise bei der Versammlung am 6.5.2016 eine Bezugnahme auf das Gedicht erfolgen soll. Auch auf den Ablauf der Versammlungen vom 22.4.2016 und vom 29.4.2016 kann insofern nicht abgestellt werden, da nicht ersichtlich ist, dass die dortigen Beiträge bei der Kundgebung am 6.5.2016 wiederholt werden sollen. Zu den Inhalten der für den 6.5.2016 geplanten Redebeiträge machte der Versammlungsanmelder und –leiter Herr K_____ bei einem Telefonat mit der Versammlungsbehörde am 2.5.2016 keine Angaben. Zwar besteht keine Verpflichtung des Anmelders bzw. Leiters zur kooperativen Mitwirkung; vielmehr handelt es sich hierbei lediglich um eine Obliegenheit, die sich jedoch – für den Veranstalter nachteilig – auf die Risikoabwägung auswirken kann (Peters in: Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, F Rn. 42 f. m. w. N.). Dies gilt umso mehr, als es sich hier um Angaben handeln dürfte, die dem Veranstalter ohne weiteres möglich und unter Berücksichtigung des besonderen Schutzes durch Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 GG zumutbar gewesen wären (vgl. Groscurth in: Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, G Rn. 87).

Nach den konkreten Umständen des Falls besteht vorliegend die unmittelbare Gefahr, dass im Rahmen der Kundgebung (auch) strafbare Äußerungen erfolgen. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass der Versammlungsanmelder und –leiter Herr K_____ jedenfalls bei der vorhergehenden Kundgebung am 22.4.2016 die zuvor erteilte Auflage, das Gedicht weder ganz noch passagenweise zu zitieren, nicht befolgt hat, so dass die Versammlung schließlich aufgelöst wurde. Der Mitschnitt des Redebeitrags legt nahe, dass Herr K_____ nicht nur während seiner Rede von den Polizeikräften vor Ort entsprechend beauftragt wurde, sondern ihm bereits zuvor zumindest ein entsprechender Hinweis erteilt worden war (vgl. <https://www.youtube.com/>

watch?v=UkUCcb-_OSg, abgerufen am 5.5.2016). Dieses, bei einer Versammlung der gleichen „Serie“ zwei Wochen zuvor gezeigte Verhalten ist im Rahmen der Gefahrenprognose zu berücksichtigen (vgl. Groscurth in: Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, G Rn. 79). Eine erteilte Auflage ist vom Veranstalter in jedem Fall zunächst zu befolgen; gegebenenfalls kann gegen diese nachträglicher Rechtschutz im Wege der Fortsetzungsfeststellungsklage in Anspruch genommen werden.

Ausweislich des Einsatzberichts des Antragsgegners vom 22.4.2016 äußerte Herr K_____ nach Ende der Versammlung am 22.4.2016 zudem, er habe den Verlauf der Veranstaltung bewusst provoziert, um damit das Rezitierverbot und dessen polizeiliche Durchsetzung anzuprangern. Vor diesem Hintergrund spricht viel dafür, dass auch bei künftigen Versammlungen erneute Provokationen durch gezielte „Grenzüberschreitungen“ versucht werden könnten. Dabei ist schließlich im Hinblick auf das betroffene Schutzgut zu berücksichtigen, dass das Gedicht „Schmähekritik“ – isoliert – eine besonders drastische Ehrverletzung begründet und die Anforderungen an die Gefahrprognose daher nicht überspannt werden dürfen (vgl. Groscurth in: Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, G Rn. 77). Ein vollständiges oder teilweises Zitieren dieses Gedichts dürfte sich stets im Grenzbereich der Strafbarkeit nach § 185 StGB bewegen, so dass es entscheidend auf die – hier aufgrund nicht erfolgter Mitwirkung des Anmelders nicht feststellbare – konkrete Ausgestaltung und den gewählten Kontext ankommt. Ob daneben eine Strafbarkeit gemäß § 103 StGB zu bejahen ist, kann offenbleiben.

Zwar betrifft das dargestellte Vorverhalten unmittelbar nur Herrn K_____, da Frau F_____ bislang nicht als Anmelderin einer Versammlung in diesem Kontext aufgetreten ist. Aus den gesamten Umständen ergibt sich jedoch, dass es sich insoweit um dieselbe Veranstaltung handelt, nachdem beide Anmelder als Vertreter des Berliner Landesverbands der Antragstellerin agieren, die Versammlungen zur gleichen Zeit am gleichen Ort erfolgen sollen und auch ein identisches Kundgebungsmittel (eine Friedenstaube als Mahnmal) benutzt werden soll. Die Anmeldung einer weiteren Versammlung wurde von Herrn K_____ gegenüber dem Antragsgegner schließlich auch ausdrücklich angekündigt. Die von Frau F_____ angemeldete Versammlung wurde damit vom Antragsgegner zu Recht als Ersatzanmeldung gewertet, für die die soeben angestellten Erwägungen in gleicher Weise gelten.

bb) Die Kunstfreiheit und die Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG sind vorliegend entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht einschlägig. Dass eine „freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren

Anschauung gebracht werden“ (BVerfG, Beschluss vom 13.6.2007 – 1 BvR 1783/05 –, BVerfGE 119, 1-59) Gegenstand der geplanten Kundgebung sein soll, ist hier schon deshalb nicht ersichtlich, weil seitens der Antragstellerin keine konkreten Informationen zum Ablauf und den Inhalten der Versammlung gegeben wurden. Auch bei der gebotenen weiten Auslegung des Kunstbegriffs ist der Schutzbereich damit nicht eröffnet. Aus dem gleichen Grund greift auch die Wissenschaftsfreiheit nicht ein.

cc) Dem Bestimmtheitsgebot gemäß § 37 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (-VwVfG-) i.V.m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (-BlnVwVfG-) wurde vorliegend genügt. Hierfür ist es ausreichend, wenn aus dem gesamten Inhalt des Verwaltungsakts und aus dem Zusammenhang sowie den den Beteiligten bekannten näheren Umständen des Erlasses im Weg einer an den Grundsätzen von Treu und Glauben orientierten Auslegung hinreichende Klarheit gewonnen werden kann (Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 16. Aufl., 2015, § 37, Rn. 12). Der Antragstellerin kann nicht darin gefolgt werden, dass hierzu eine vollständige Wiedergabe des Gedichtes im Bescheid notwendig gewesen wäre. Das Gedicht ist dem Anmelder Herrn K_____ offensichtlich bekannt, wie auch die Bezugnahmen darauf und teils wörtlichen Zitate aus diesem in seiner Rede am 22.4.2016 belegen (vgl. https://www.youtube.com/watch?v=UkUCcb_OSg, abgerufen am 5.5.2016). Im Übrigen ist das vollständige Gedicht – zum Teil auch mit dem Kontext der Sendung "Neo Magazin Royale" vom 31.3.2016 – ohne weiteres im Internet verfügbar (vgl. etwa http://www.deutschlandfunk.de/causa-boehmermann-dieschmaehkritik-im-ganzen.1818.de.html?dram:article_id=351122, abgerufen am 5.5.2016). Soweit die Antragstellerin die Frage aufwirft, ab welcher Textlänge von einer „Textpassage“ im Sinne der Auflage auszugehen ist, kann auf die allgemeinen Regeln für das Zitieren von Texten verwiesen werden. Eine abstrakte Festlegung auf eine bestimmte Anzahl von Worten oder Zeichen ist nicht geboten. Für die Bestimmtheit eines Verwaltungsakts ist es nicht erforderlich, dessen Regelungsgehalt so genau zu bezeichnen, dass keinerlei wertende Konkretisierung mehr nötig und möglich ist (vgl. sehr weitgehend OLG Köln, Urteil vom 27.4.1979 – 3 Ss 253/79, juris, wonach sogar ein Verbot, Transparente mit beleidigendem Inhalt zu benutzen, hinreichend bestimmt i.S.d. § 15 Abs. 1 VersG ist).

dd) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist auch rechtmäßig ausgesprochen worden, weil nicht zugewartet werden kann, bis die (noch zu erhebenden) Widersprüche beschieden oder gar das gerichtliche Hauptsacheverfahren abgeschlossen ist. Zwar genügt eine nur formularmäßige Anordnung der sofortigen Vollziehung nach der Rechtsprechung der Kammer grundsätzlich nicht dem in § 80 Abs. 3

S. 1 VwGO niedergelegten formellen Erfordernis einer schriftlichen Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung (Beschluss der Kammer vom 28.12.2004 - VG 1 A 291.04). Im Versammlungsrecht sind die Anforderungen an die Intensität dieser Begründungspflicht indes niedrig anzusetzen. Denn versammlungsrechtliche Verfügungen ergehen regelmäßig kurzfristig, weil die Gegenstände von Versammlungen häufig einen aktuellen Bezug haben und deshalb – wie vorliegend – mit einem geringen zeitlichen Vorlauf angemeldet werden. Entsprechend würden solche Anordnungen leer laufen, wenn sie durch einen Widerspruch bzw. eine Anfechtungsklage außer Kraft gesetzt werden könnten. Da die Anordnungen im Zeitpunkt der Versammlung durchsetzbar sein müssen, drängt sich die Notwendigkeit einer sofortigen Vollziehung auf (vgl. Peters in: Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, H Rn. 71 m. w. N.). Insofern genügt es hier, dass der Antragsgegner in der Anordnung darauf hinweist, dass die Durchführung der Versammlung ohne Auflage zu einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen würde.

b) Die Verlegung des Kundgebungsortes in den Bereich der Tiergartenstraße gegenüber der Stauffenbergstraße ist voraussichtlich rechtswidrig, so dass insoweit die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen war.

Vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG ist neben der freien Wahl von Art und Inhalt einer Versammlung grundsätzlich auch die Bestimmung über deren Ort und Zeit umfasst. Begrenzt wird dieses Recht durch den Schutz der Rechtsgüter Dritter und der Allgemeinheit (BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90, 2173/93, 433/96, DVBl. 2002, 256, 259).

Eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit i.S.d. § 15 Abs. 1 VersG bei Durchführung der Versammlung an dem von den Anmeldern gewählten Ort – vor der türkischen Botschaft – besteht nach summarischer Prüfung vorliegend nicht. Dies ergibt sich insbesondere nicht aus Art. 22 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (-WÜD-) i.V.m. Art. 1 des Zustimmungsgesetzes (Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen-Gesetz vom 6.8.1964, BGBl. 1964 II, S. 957). Aus Art. 22 Abs. 2 WÜD ergibt sich keine Pflicht des Empfangsstaates, die Mission des Entsendestaates vor der Wahrnehmbarkeit von Kritik und entsprechenden Meinungsäußerungen zu schützen; ein Eindringen, ein Beschädigen, eine Störung des Friedens der Mission oder eine Beeinträchtigung ihrer Würde i.S.d. Art. 22 Abs. 2 WÜD kann darin nicht gesehen werden. Friedliche Demonstrationen vor diplomatischen Vertretungen sind grundsätzlich auch

unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 22 Abs. 2 WÜD zulässig (VGH München, Beschluss vom 26.6.2003 – 24 CS 03.1636, juris Rn. 9). Letztlich besteht der Zweck diplomatischer Vertretungen gerade in der Kommunikation mit dem Empfangsstaat. Sollten die Auflagen gemäß Ziff. 1 der Auflagenbescheide vom 4.5.2016 (Verbot, das Gedicht „Schmähhkritik“ vollständig oder passagenweise zu zitieren) nicht befolgt werden, kann die Versammlung gemäß § 15 Abs. 3 VersG aufgelöst werden, wie dies auch bei der Kundgebung am 22.4.2016 geschehen ist. Es ist nicht ersichtlich, dass der Friede und die Würde der türkischen Botschaft dadurch nicht hinreichend geschützt sein könnten. Die Botschaft selbst hat die Durchführung der Demonstrationen bislang soweit ersichtlich nicht beanstandet und von der Möglichkeit einer diplomatischen Protestnote keinen Gebrauch gemacht, obwohl dort bereits mehrere Kundgebungen stattgefunden haben. Dass der Dienstbetrieb der Botschaft durch die Versammlung gestört werden könnte, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Die Verlegung des Versammlungsortes ist schließlich auch nicht deswegen geboten, weil davon ausgegangen werden kann, dass an der neuen Örtlichkeit mangels akustischer Wahrnehmbarkeit von einem erneuten Rezitieren des Gedichts abgesehen wird. Wie bereits ausgeführt, kann im Fall eines Zuwiderhandelns gegen die mit Ziff. 1. der Bescheide vom 4.5.2016 erteilten Auflagen die Versammlung gemäß § 15 Abs. 3 VersG aufgelöst werden. Eine Verlegung des Versammlungsortes in den Bereich außerhalb der akustischen Wahrnehmbarkeit der türkischen Botschaft stellt sich jedenfalls als unverhältnismäßig dar, da ein Hauptadressat der Kundgebung (neben der allgemeinen Öffentlichkeit), die Angehörigen der türkischen Botschaft als Repräsentanten des türkischen Staats und des türkischen Präsidenten, auf diese Weise nicht erreicht werden können.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S.1 VwGO. Die Festsetzung des Verfahrenswertes ergibt sich aus den §§ 39 ff., 52 f. GKG in Verbindung mit dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31.5./1.6.2012 und am 18.7.2013 beschlossenen Änderungen (vgl. unter: <http://www.bverwg.de/medien/pdf/streitwertkatalog.pdf>) nach der dortigen Nr. 1.5 i.V.m. Nr. 45.4.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Fertig

/Wol.

Beglaubigt

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle